

Vernehmlassungsantwort zum Polizeigesetz, Totalrevision

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Langmoosstrasse 4, 9410 Heiden

Departement Inneres und Sicherheit
Herr Hansueli Reutegger
Regierungsrat
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 27. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Das geltende kantonale Polizeigesetz (PolG, bGs 521.1) reflektiert die Rechtslage im Jahr 2002. Dies gilt auch für die mit dem Gesetz verknüpfte Polizeiverordnung. Das neue Polizeigesetz revolutioniert das bestehende Gesetz nicht, ergänzt und aktualisiert aber entscheidende Inhalte, die sich im Jahr 2002 wenn überhaupt, dann nur schwach abgezeichnet haben. So war der Begriff «Bedrohungsmanagement» im Jahr 2002 noch nicht geboren. Es ist positiv hervorzuheben, dass das vorliegende Gesetz auch Übereinkommen des Europarates, namentlich die europäisches Recht wie zum Beispiel die Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt, berücksichtigt.

Auch die zunehmende Digitalisierung wird adressiert und dem Datenschutz besondere Beachtung geschenkt.

Wir erwarten, dass der Polizei für diese wichtigen neuen und zusätzlichen Aufgaben auch die dazu notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Explizit steht die FDP AR hinter Art. 2: «Die Kantonspolizei sorgt auf dem ganzen Kantonsgebiet für die Sicherheit und Ordnung.» Im erläuternden Bericht heisst es richtig: «Öffentliche Sicherheit und Ordnung ist der Oberbegriff für die polizeilichen Schutzgüter, worunter insbesondere die Rechtsgüter, Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Besitz fallen.»

Die FDP AR unterstützt die Gesetzesvorlage, da sie auf liberale Grundwerte Rücksicht nimmt und den aktuellen Entwicklungen Rechnung trägt.

Polizeiliche Zusammenarbeit (Art. 5-8)

Die Kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird begrüsst, da sie gerade für eine relative kleine Polizeieinheit wichtige Synergien liefert. Auch der Abgleich mit den Nachbarländern zum Beispiel mittels SIS «Schengener Informationssystem» ist willkommen, da er die Effizienz steigert.

Sicherheitsdienstleistung Privater (Art. 15, Erläuternder Bericht Art. 2, Abs. 4)

Der 4. Absatz im Erläuternden Bericht bleibt vage – hier würde sich die FDP AR Klärung wünschen, welche Aufgaben und zu welchen Bedingungen an private Organisationen übertragen werden können.

Polizeiliches Handeln (Art. 9-16)

Die FDP AR begrüsst ausdrücklich das besondere Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der sicherstellt, dass eine polizeiliche Massnahme nicht weiter gehen darf, als es der Zweck erfordert. Hier ist immer Ermessensspielraum vorhanden, die Richtung der Auslegung wird so deutlich und in liberalem Sinne definiert.

Sicherheitspolizeiliche Personenkontrolle (Art. 21 und 22)

Wichtig ist die Ausweitung der erkennungsdienstlichen Massnahmen auf moderne und heute standardmässige Technologien. Auch hier ist der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit willkommen.

Technische Überwachung (Art. 49-52)

Der Einsatz moderner Hilfsmittel z.B. von Bodycams wird begrüsst, da sie eine präventive und deeskalierende Wirkung auf das Geschehen haben können.

Bedrohungsmanagement (Art. 55-59)

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist von zentraler Bedeutung und wird nicht zuletzt auch durch das Polizeigesetz geregelt. Dem Bedrohungsmanagement kommt eine zentrale Bedeutung zu. Überwachung einerseits und Prävention andererseits erfordern immer ein Interessensabwägung. Auch hier wird wiederum die Verhältnismässigkeit erwähnt. Absolute Sicherheit wird es nicht geben oder nur dem Preis totalitärer Überwachung. Das Polizeigesetz gibt nach Ansicht der FDP AR hier den richtigen Rahmen.

Häusliche Gewalt und Stalking (Art 60. und Art. 61)

Die Einführung des Artikels 61 Stalking wird ausdrücklich begrüsst.

Organisations- und Dienstrecht (Art. 65-71)

Die freiere Gestaltung des Artikels ermöglicht es Mitarbeitenden im Rayon zur Dienststelle zu leben. 25 Minuten bis zum Arbeitsort und 10 Minuten Entfernung mit dem Auto zum kantonalen Gebiet stehen im Einklang mit der Aufgabe.

Kostenpflicht und Schadensersatz (Art. 72-75)

Ein teurer Polizeieinsatz bei kommerziellen Veranstaltungen wird von breiten Teilen der Bevölkerung als stossend empfunden. Ist dann noch Sachbeschädigung im Spiel, wird die Toleranz des Steuerzahlers sehr strapaziert. Die FDP AR begrüsst deshalb den Artikel 72 ausdrücklich und bittet um die Umsetzung und Anwendung desselben.

Informations- und Datenschutz (Art. 76-82)

Der automatisierte Datenaustausch trägt zur Effizienz der Polizeiarbeit bei und ist deshalb zu begrüssen.

Die FDP AR bittet darum besonderen Augenmerk auf die Speicherung von Daten zu legen. Die vollständige Löschung aller zufällig erhobener Daten muss gewährleistet sein. Die Einsetzung des Datenschutzbeauftragten wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

Schlussbemerkungen

Das vorliegende totalrevidierte Polizeigesetz ist ein zeitgemässes Dokument, das den heutigen Anforderungen an den polizeilichen Wirkungsbereich ausserhalb des Strafprozessrechtes Rechnung trägt. Nach Auffassung der FDP AR ist es im Einklang mit der Bundesgesetzgebung und mit den Gesetzen der Kantone, die ihre Polizeigesetze, bereits einer Revision unterzogen haben.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Gessler
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen